

Lohnverrechnung

Wichtige Informationen

zum 1. Jänner 2008

DB- und DZ-Pflicht von Fahrkostenersätzen

Ersätze für Fahrtkosten (Kilometergelder) sind bei einem **wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer** in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (DB) und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) einzubeziehen, da § 26 Z 4 EStG 1988 nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anwendbar ist.

Um die Kilometergelder in die Bemessungsgrundlage einbeziehen zu können, sind diese daher über die Lohnverrechnung abzurechnen.

NEUE ANMELDEVORSCHRIFTEN

Ab 1.1.2008 ist jede Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem ASVG unterliegt, vom Dienstgeber **bereits vor Arbeitsantritt** zur Sozialversicherung anzumelden. Also auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Lehrlinge.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie uns die Daten der neuen Dienstnehmer bis **spätestens 2 Arbeitstage** vor Arbeitsantritt bekannt zu geben.

Wenn eine termingerechte Anmeldung durch uns nicht möglich ist, so sind Sie verpflichtet zumindest eine Avisoanmeldung bei der Gebietskrankenkasse zu machen. (siehe beiliegendes Formular)

Die **Mindestangaben-Anmeldung** kann in diesen Ausnahmefällen

an das ELDA-Call-Center

- per Telefax unter der Telefonnummer 05 780 761 gesendet oder
- telefonisch unter der Telefonnummer 05 780 760 mitgeteilt oder

bei der Gebietskrankenkasse

- mit dem entsprechenden Formular erstattet werden.

Andere Übermittlungsarten wie z.B. Email oder SMS sind **nicht** zulässig! Nähere Informationen zur elektronischen Datenfernübertragung mit ELDA finden Sie im Internet unter www.elda.at.

Bei telefonischer Anmeldung erhalten Sie eine Nummer, die Sie bitte notieren und uns dann bekannt geben.

Bei Verstoß gegen die Anmeldevorschriften kommt es zu folgenden Strafen:

- **Strafe von Bezirkshauptmannschaft:**
 - EUR 730,00 bis 2.180,00
 - bei Wiederholung bis zu EUR 5.000,00
 - Ermessen: bei erstmaligem Verstoß EUR 365,00 bzw. 0,00 wenn kein Verschulden vorliegt
- **Strafe von Gebietskrankenkasse:**
 - Prüfeinsatz: EUR 800,00 pauschal **und** (!)
 - Pro Dienstnehmer: EUR 500,00
 - Ermessen: bei erstmaligem Verstoß und unbedeutenden Folgen Herabsetzung bzw. Entfall möglich

Meldefrist für Abmeldungen

Ab 1. Jänner 2008 muss die Abmeldung binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen. Eine Erstreckung dieser Frist ist nicht mehr zulässig. Bestehende Vereinbarungen verlieren daher ab 1. Jänner 2008 ihre Gültigkeit.

Einige Werte ab 1.1.2008

Geringfügigkeitsgrenze	€	349,01
Kilometergeld	€	0,38
Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung	€	3.930,00

Meldepflichten Schwerarbeit

Die DienstgeberInnen haben dem Träger der Krankenversicherung ab dem 1. Jänner 2007 folgende Daten der bei Ihnen beschäftigten Dienstnehmer bekanntzugeben:

Meldepflicht Dienstgeber bis 28./29. Februar des Folgejahres (einmal jährlich) für

- Schwerarbeit (siehe BGB1. II 104/2006 v. 9.3.2006)
- Männer ab 40, Frauen ab 35
- Dauer der Tätigkeit

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, ist aus beiliegendem Informationsblatt der Pensionsversicherungsanstalt zu entnehmen.

Die Meldung hat mittels ELDA zu erfolgen.

ACHTUNG: Personen, die selbständig tätig sind, haben die Meldung der Schwerarbeitszeiten ab dem 1. Jänner 2007 ihren Krankenversicherungsträgern (Gewerbliche Sozialversicherungsanstalt, etc.) selbst bekannt zu geben.

AVISO ANMELDEFORMULAR

Name und Versicherungsnummer
des Dienstnehmers

Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme:

Ihre Beitragsnummer:

Fax: 05/780 761

Telefon: 05/780 760



I N F O R M A T I O N S B L A T T

über die Bestimmungen der Schwerarbeitsverordnung
(Nähere Erläuterung der Begriffe „Besonders belastende Berufstätigkeiten“,
„Schwere körperliche Arbeit“ und „Schwerarbeitsmonat“)

BESONDERS BELASTENDE BERUFSTÄTIGKEITEN (SCHWERARBEIT)

In den §§ 1 und 2 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl II Nr. 104/2006) sind körperliche oder psychische Bedingungen angeführt, bei deren Vorliegen, Berufstätigkeiten als besonders belastend (Schwerarbeit) gelten. Nur Personen, die innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag 120 Kalendermonate (10 Jahre) Berufstätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht haben, können eine Gewährung der Schwerarbeitspension erfolgreich beanspruchen.

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter einer der folgenden Voraussetzungen erbracht wurden (Aufstellung entspricht der Gliederung in der Schwerarbeitsverordnung):

- Ziffer 1** in **Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Mindestausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird und in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;
- Ziffer 2**
- a) **regelmäßig unter Hitze** - eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist (Nähere Bestimmungen über Hitzebelastung enthalten §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993), oder
 - b) **regelmäßig unter Kälte** - eine solche liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen vor, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- Ziffer 3** unter **chemischen oder physikalischen Einflüssen** im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes, wenn durch diese Tätigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde;
- Dazu zählen Tätigkeiten bei deren Ausübung
- a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken (Nähere Bestimmungen über das Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Erschütterung enthält § 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993) oder
 - b) regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder
 - c) ständiges gesundheitsschädliches Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können (Näheres siehe §§ 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993).
- Ziffer 4** **schwere körperliche Arbeit** liegt vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden;
- Ziffer 5** **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin;
- Ziffer 6** **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von mindestens 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Tätigkeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde**, ohne dass dadurch ein **Anspruch auf Sonderruhegeld** entstanden ist.

SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

Schwere körperliche Arbeit liegt vor, wenn in Bezug auf die Intensität oder Dauer der Belastung eine über das normale Kräftepotential hinausgehende Verausgabung von Arbeitskraft vorliegt, bei der die gesamte Körpermuskulatur beansprucht wird.

Kriterien für die Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit sind neben der energetischen Belastung sowie der Herz- und Kreislaufbelastung auch die Belastung des passiven und aktiven Stütz- und Bewegungsapparates, also der Knochen und Gelenke sowie der Sehnen und Muskeln.

Bei der Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit werden auf Grundlage von arbeitsmedizinischen Standards Tätigkeitsbeschreibungen mit ihren Joule(Kalorien)verbrauchswerten erstellt. Für die Beurteilung, ob bestimmte Berufe als schwere körperliche Arbeit gelten, werden diesem Beruf Tätigkeiten (Tätigkeitsbilder) zugeordnet und das Erreichen bzw. Überschreiten der festgelegten Arbeitskilokaloriengrenze (2.000 bei Männern bzw. 1.400 bei Frauen) geprüft.

Beispiele für Tätigkeiten (Arbeitszeit 8 Stunden), bei denen die Grenze von 2.000 Arbeitskilokalorien überschritten wird:

- Errichtung von Kellerwänden, Auftragen von Bitumen im Wohnhausbau
- Allgemeine Hilfsarbeiten auf einer mittelgroßen Baustelle
- Hochofenarbeiten: Arbeiten an laufender Rinne, Schlacke mit Eisenstange lockern

SCHWERARBEITSMONAT

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates mindestens 15 Tage der Ausübung einer oder mehrerer besonders belastender Berufstätigkeiten (Schwerarbeit) vorliegen.

Arbeitsunterbrechungen bleiben außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit weiter besteht. Wenn zB die Arbeit aus den im § 11 Abs.3 ASVG angeführten Gründen (Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monats, Heranziehung als Schöffe oder Geschworener, Absonderung nach dem Epidemie- oder Tierseuchengesetz, Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen) unterbrochen wird, liegt für die weitere Dauer der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit die Ausübung einer besonders belastenden Berufstätigkeit vor. Gleiches gilt für die durch Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunterbrechungen, solange Entgeltanspruch und auf Grund dieses Anspruches Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung besteht. Wird zB Krankengeld bezogen, so liegt eine Arbeitsunterbrechung vor, die die Qualifikation als Schwerarbeit ausschließt.